



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Richtlinie Begabtenförderung Berufliche Bildung



BILDUNG

Deutschland. Das von morgen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Publikationen; Internetredaktion
11055 Berlin

Bestellungen

schriftlich an den Herausgeber
Postfach 30 02 35
53182 Bonn
oder per
Tel.: 01805 - 262 302
Fax: 01805 - 262 303
(0,12 Euro/Min.)
E-Mail: books@bmbf.bund.de
Internet: <http://www.bmbf.de>

Gestaltung

Heimbüchel PR
Kommunikation und Publizistik GmbH, Köln/Berlin

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Bonn, Berlin 2005

Gedruckt auf Recyclingpapier



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Richtlinie Begabtenförderung Berufliche Bildung

BILDUNG

Deutschland. Das von morgen.



Vorwort

Begabte junge Menschen gibt es nicht nur im Gymnasium und an der Hochschule, es gibt sie auch in Betrieben, Krankenhäusern, Praxen und Verwaltungen. Die besondere Leistung in der Berufspraxis ist ebenso wichtig wie die in wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, sie verdient ebenso Anerkennung und Förderung. Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ fördert begabte junge Fachkräfte, die sich in ihrem Beruf durch Weiterbildung qualifizieren wollen.

Die Bilanz insgesamt kann sich sehen lassen. Heute erreicht das Programm fast 14.000 Stipendiatinnen und Stipendiaten, darunter 50 % junge Frauen.

Unterstützt werden diejenigen, die sich im Wettbewerb der Bildungswege für die „Karriere mit Lehre“ entscheiden. Die Begleitforschung zum Förderprogramm belegt, dass diese Förderung die Leistungsfähigen und Leistungsbereiten auch tatsächlich erreicht:

Gut ein Drittel der Geförderten erzielte bereits nach zwei bis drei Jahren durch die Weiterbildung Status- oder Einkommensverbesserungen. In anderen Fällen hat sich das berufliche Tätigkeitsfeld positiv verändert. Viele haben nach der Förderung interessantere und anspruchsvollere Aufgaben übernommen.

Durch die Weiterbildung werden auch in hohem Maße Schlüsselqualifikationen vermittelt wie die Fähigkeit zur eigenständigen Organisation der Arbeit, Teamfähigkeit, selbständiges kritisches Denken sowie Selbstbewusstsein und Selbstsicherheit.

Ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten haben sich in den letzten Jahren mehr als doppelt so häufig beruflich weitergebildet wie Erwerbstätige gleichen Alters üblicherweise. Die Begabtenförderung ist daher auch eine Anschubfinanzierung für die eigenständige Weiterbildung. Sie fördert die Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen und das Lernvermögen.

Die Bundesregierung verfolgt die Begabtenförderung in der beruflichen Bildung mit unverändert hoher Priorität. Berufliche Qualifikation gehört zu den entscheidenden Ressourcen, die über Wachstums- und Beschäftigungsperspektiven entscheiden.

Ich wünsche allen Stipendiatinnen und Stipendiaten, dass sie die große Chance nutzen, die ihnen dieses Förderprogramm eröffnet. Diesen Wunsch verbinde ich mit einem herzlichen Dank an alle Beteiligten, die das Förderprogramm in den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe sowie den anderen für die Berufsbildung zuständigen Stellen effektiv und ohne Kostenerstattung durchführen.



Edelgard Bulmahn
Bundesministerin für Bildung und Forschung

Das Förderprogramm in Stichworten

Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Auch qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der bundesgesetzlich geregelten Fachberufe im Gesundheitswesen können die Aufnahme in das Förderprogramm beantragen.*

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- + **durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)**
- + **oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb**
- + **oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

*(*17 bundesgesetzlich geregelte Fachberufe im Gesundheitswesen: Altenpfleger/in, Diätassistent/in, Ergotherapeut/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Logopäde/Logopädin, Masseur/in und med.Bademeister/in, Med.-techn.Assistent/in für Funktionsdiagnostik, Med.-techn.Laboratoriumsassistent/in, Med.-techn.Radiologieassistent/in, Med.-techn.Assistent/in für Veterinärmedizin, Orthoptist/in., Pharmaz.-techn.Assistent/in, Physiotherapeut/in, Podologe/Podologin, Rettungsassistent/in)*

Was wird gefördert?

Durch Zuschüsse zu den Kosten werden anspruchsvolle fachbezogene berufliche oder berufsübergreifende Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Aber auch anspruchsvolle Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen, sind förderfähig. Förderschwerpunkte sind u.a. Intensivsprachkurse im muttersprachlichen Ausland und Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Es gibt eine Vielzahl von Angeboten der verschiedenen Veranstalter. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten wählen ihre Maßnahmen selbst aus, über die Förderfähigkeit entscheidet die zuständige Kammer/zuständige Stelle.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700 € für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gezahlt werden, in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100 €. Es ist ein Eigenanteil an den Kosten von 20 %, höchstens jedoch 180 € pro Förderjahr zu tragen.

Finanzierung

Die Mittel für das Förderprogramm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Wer führt das Förderprogramm durch?

- + **Vor Ort wird das Programm von den Stellen durchgeführt, die für die Berufsbildung zuständig sind, in der Regel von den Kammern. Sie übernehmen die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, ihre Beratung und Förderung im Einzelfall; sie entscheiden nach Maßgabe der Förder Richtlinien über die Förderfähigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen, berechnen die förderfähigen Maßnahmekosten und zahlen den Förderbetrag aus.**

- + **Für den Berufsbereich der bundesgesetzlich geregelten Fachberufe im Gesundheitswesen erfolgt die Durchführung im Einzelfall durch die Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung (SBB) Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Lievelingsweg 102 -104,53119 Bonn;
Telefon:02 28/6 29 31-0,
Telefax:02 28/6 29 31-11,
e-mail:info@begabtenfoerderung.de
Internet:www.begabtenfoerderung.de**

Information von Stipendiatinnen/Stipendiaten für Stipendiatinnen/Stipendiaten sowie Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch finden Sie auch über: www.stipendiatennetz.org

Richtlinien

Richtlinien und besondere Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) über die Begabtenförderung berufliche Bildung für junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung vom 15. August 1991 in der Fassung vom 1. Januar 2005

Aus den Mitteln für die Begabtenförderung berufliche Bildung fördert das BMBF junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ziel und Zweck der Förderung ist die persönliche und berufliche Entfaltung der Handlungskompetenz begabter und leistungsbereiter junger Menschen nach ihrer Berufsausbildung. Gefördert wird die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die auf dem Bildungsmarkt angeboten werden oder speziell zu entwickeln sind. Daneben fördert das BMBF aus diesen Mitteln Maßnahmen zur Weiterentwicklung, zur Information und zum Erfahrungsaustausch sowie zur Evaluation der Begabtenförderung berufliche Bildung. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung und der Weiterentwicklung der Konzeption, die der Förderung zugrunde liegt.

1 Förderungsfähiger Personenkreis

1.1 Junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben und für die Zukunft Leistungsbereitschaft im Beruf erwarten lassen, sollen durch anspruchsvolle berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen besonders gefördert werden. Eine regionale und berufsstrukturelle Ausgewogenheit der Förderung ist anzustreben. Junge Frauen und junge Männer sollen gleichermaßen berücksichtigt werden.

1.2 In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat einmal aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbil-

derungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- + **durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)**
- + **oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb**
- + **oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

1.3 Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung darf die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Durch Anrechnung

- + **von Zeiten des Mutterschutzes**
- + **von Elternzeit**
- + **des Grundwehr- oder Zivildienstes**
- + **eines freiwilligen sozialen Jahres**
- + **eines freiwilligen ökologischen Jahres**
- + **einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer**

- + **des Besuchs beruflicher Vollzeitschulen**

- + **einer schwerwiegenden Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer**

kann die Aufnahme als Stipendiatin/Stipendiat auch nach dem 25. Lebensjahr erfolgen. Die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten wird auf höchstens drei Jahre begrenzt.

1.4 Gefördert werden berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von weniger als 15 Stunden). Arbeitssuchende können in die Begabtenförderung aufgenommen werden, wenn sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt dies bestätigt. Eine nachgewiesene Beschäftigung im Ausland ist gleichgestellt. Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen in Vollzeitform ist förderfähig, wenn die Stipendiatin /der Stipendiat dafür beurlaubt oder freigestellt wird. Bei Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung von mehr als drei Monaten Dauer ist der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses nicht erforderlich.

1.5 Studierende an Hochschulen und Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

1.6 Die Aufnahmevoraussetzung nach Ziffer 1.2, erster Satz, gilt auch als erfüllt, wenn Ausbildung und Prüfung im Ausland in einem Mitgliedsbetrieb der jeweiligen Auslandshandelskammer entsprechend den in Deutschland geltenden Ausbildungsvorschriften, insbesondere den Ausbildungsordnungen, durchgeführt worden sind und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) dies im Einzelfall bestätigt. Die Durchführung der Begabtenförderung obliegt in diesem Fall einer vom DIHK im Einvernehmen mit dem BMBF bestimmten Stelle.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.8 Antragstellerinnen/Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.

2. Zuständigkeit und Durchführung

2.1 Die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, bei der das Berufsausbildungsverhältnis einer Interessentin/eines Interessenten oder einer Antragstellerin/eines Antragstellers eingetragen war, ist zuständig für die Information, Beratung, Aufnahme und Förderung im Rahmen dieser Richtlinien. Die Zuständigkeit kann im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung von einer zuständigen Stelle auf eine andere zuständige Stelle übertragen werden. Von der Vereinbarung ist die Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung (SBB) – Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Bonn – zu unterrichten. Eine über den Einzelfall hinausgehende generelle Übertragung der Zuständigkeit von einer zuständigen Stelle auf eine andere zuständige Stelle ist nur mit Zustimmung der SBB wirksam. Die Übertragung von Zuständigkeiten auf die SBB oder eine andere Institution ist nur mit Zustimmung des BMBF wirksam. Ziffer 1.6 bleibt unberührt. Für die Durchführung des Förderprogramms im Berufsbereich der bundesgesetzlich geregelten Fachberufe im Gesundheitswesen ist die SBB, Bonn, zuständige Stelle im Sinne dieser Förderrichtlinien.

2.2 Die zuständigen Stellen können Mittel für die Begabtenförderung bei der SBB beantragen. Die Fördermittel für die jeweilige zuständige Stelle werden von der SBB nach Maßgabe der ihr

vom BMBF bewilligten Fördermittel festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der im Bundeshaushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel und den Anträgen der zuständigen Stellen.

2.3 Die Fördermittel werden den zuständigen Stellen einmal jährlich von der SBB durch privatrechtlichen Vertrag zugewendet und alle zwei Monate insoweit ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Der Antrag wird auf dem von der SBB bereitgestellten Antragsformular spätestens bis 1. November für das darauffolgende Haushaltsjahr gestellt.

Die SBB führt einen Ausgleich von Fördermitteln zwischen zuständigen Stellen mit Minderbedarf und solchen mit Mehrbedarf herbei.

2.4 Ein Rechtsanspruch der zuständigen Stellen auf Zuwendung von Mitteln für die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht. Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

2.5 Für das Verfahren zur Feststellung der Eignung zur Aufnahme in die Förderung, zur Betreuung während der Förderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen für Bildungsmaßnahmen können die zuständigen Stellen, soweit es nicht in diesen Richtlinien bestimmt ist, im Einvernehmen mit der SBB Grundsätze festlegen.

2.6 Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme in die Begabtenförderung. Die Aufnahme einer Stipendiatin /eines Stipendiaten wird von der zuständigen Stelle auf dem von der SBB bereitgestellten Stammblatt für Stipendiatinnen/Stipendiaten dokumentiert.

2.7 Die zuständige Stelle soll sich bei der Aufnahme von Stipendiatinnen/Stipendiaten an den von der SBB zugewendeten Fördermitteln orientieren und die Erfahrungen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die durchschnittliche Inanspruchnahme der Fördermittel berücksichtigen.

2.8 Wer in die Begabtenförderung aufgenommen ist, kann bei der zuständigen Stelle die Förderung von Maßnahmen nach Abschnitt 3 beantragen. Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden.

Über die Förderung entscheidet die zuständige Stelle in jedem Einzelfall nach Maßgabe des Zuwendungsvertrages und dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der der SBB zugewendeten Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.

3 Art, Umfang und Dauer der Förderung

3.1 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten auf Antrag im Wege der Projektförderung nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen.

3.1.1 Förderfähig sind

- a) die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen,**
- b) die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung,**
- c) die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen.**

3.1.2 Aus den Mitteln können die zuständigen Stellen auch Seminare, die der Information und Beratung der Stipendiatinnen/Stipendiaten dienen sowie die individuelle Weiterbildungsberatung der Stipendiatinnen/Stipendiaten fördern. Grundsätze über für diesen Zweck einsetzbare Höchstbeträge regelt das BMBF.

3.1.3 Bildungsmaßnahmen im Ausland sind förderfähig, wenn die Durchführung im Ausland nach Art und Inhalt für das Erreichen des Qualifizierungszieles erforderlich ist.

Sprachkurse im Ausland sind förderfähig, wenn sie im muttersprachlichen Ausland als Intensivsprachkurs (mindestens 25 Wochenstunden Sprachunterricht) durchgeführt werden. Die Förderung von Maßnahmen im außereuropäischen Ausland bedarf der Zustimmung der SBB. Soweit beantragte Maßnahmen auch nach EU-Programmen gefördert werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.1.4 Nicht bezuschusst werden insbesondere

- + **Bildungsmaßnahmen, die zur betriebsüblichen Weiterbildung gehören;**
- + **Bildungsmaßnahmen, die zu mehr als einem Drittel außerberufliche Programmanteile enthalten, die den Qualifizierungszielen (Ziffer 3.1.1) nicht entsprechen;**
- + **Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf allgemein bildende Bildungsabschlüsse dienen;**
- + **Prüfungsgebühren;**
- + **Fachpraktika im Ausland bei einem Tochterunternehmen des Arbeitgebers.**

3.2 Förderfähige Kosten sind Maßnahme-, Fahrt- und Aufenthaltskosten.

3.2.1 Maßnahmekosten

Maßnahmekosten sind in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten förderfähig. Als Maßnahmekosten können neben den Teilnahmegebühren auch Fahrt und/oder Aufenthaltskosten sowie sonstige maßnahmebedingte Aufwendungen anerkannt werden, wenn sie vom Veranstalter erhoben werden. Maßnahmekosten sind im Antrag in geeigneter Weise zu belegen. Förderfähig sind ferner nachgewiesene Kosten, die unvermeidlich entstehen, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme sonst nicht möglich ist (z.B. besondere Materialien, besonderes Handwerkszeug). Die Beschaffung von Computern und Software ist nicht förderfähig.

3.2.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten sind bei Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Wohnortes in Höhe der Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.Klasse) förderfähig, soweit sie nicht als Maßnahmekosten i.S. Ziffer 3.2.1,2.Satz, bezuschusst werden. Dies gilt auch bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Flugkosten sind förderfähig, wenn die Gesamtkosten der Reise durch den Flug insgesamt niedriger sind als bei Nutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel.

3.2.3 Aufenthaltskosten

- a) im Inland und der Europäischen Union Erfordert die Teilnahme an der Veranstaltung eine mehrtägige Abwesenheit vom Wohnort, so ist pro Abwesenheitstag ein pauschales Tagegeld von 20 € und pro Übernachtung ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 € förderfähig, soweit Kosten für Aufenthalt und Übernachtung nicht als Maßnahmekosten i.S.Ziffer 3.2.1, 2. Satz, bezuschusst werden. Nachgewiesene höhere Übernachtungskosten sind bis zum Höchstbetrag von 40 € pro Übernachtung förderfähig.**

**Die Anlagen 1 und 2 werden den zuständigen Stellen von der SBB einmal jährlich gesondert übermittelt.*

b) Übriges Ausland

Erfordert die Teilnahme an der Veranstaltung eine mehrtägige Abwesenheit vom Wohnort, so ist pro Abwesenheitstag ein pauschales Tagegeld nach Anlage 1* und ein Übernachtungsgeld nach Anlage 2* förderfähig, soweit Kosten für Aufenthalt und Übernachtung nicht als Maßnahmekosten i.S. Ziffer 3.2.1, 2. Satz, bezuschusst werden.

3.3 Die Stipendiatin/der Stipendiat trägt einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten pro Maßnahme, höchstens jedoch einen Betrag von 180 € pro Förderjahr. Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Förderjahre, so ist der Eigenanteil nur einmal zu erbringen.

Von Dritten gewährte Zuschüsse für dieselbe Maßnahme werden auf den Förderbetrag angerechnet. Kumulation mit einer anderen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

3.4 Berechnung und Auszahlung

3.4.1 Verdienstausschlag gehört nicht zu den förderfähigen Kosten.

3.4.2 Der Förderbetrag wird nach den Angaben im Antrag vorläufig festgelegt und ausgezahlt. Bei längerfristigen Maßnahmen werden die vom Veranstalter in Rechnung gestellten und fälligen Teilbeträge ausgezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme ist unter Beachtung insbesondere der Ziffern 4.3 i) bis l) der abschließende Förderbetrag festzusetzen.

3.4.3 Die zuständige Stelle kann Förderzusagen an Stipendiatinnen/Stipendiaten im Umfang der ihr zur Verfügung stehenden Fördermittel für das laufende und das folgende Haushaltsjahr geben.

3.5 Die Höhe der Förderung pro Stipendiatin/Stipendiat soll innerhalb eines Kalenderjahres 1.700 € nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle diesen Förderbetrag aus vorhandenen Fördermitteln überschreiten. Die Höchstförde-

rung von 5.100 € pro Stipendiatin/Stipendiat darf in drei Förderjahren nicht überschritten werden.

3.6 Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens der Stipendiatin/des Stipendiaten und etwaiger Unterhaltsansprüche geleistet.

3.7 Die Förderdauer beträgt drei Jahre (Aufnahmejahr plus zwei Kalenderjahre).

Die Förderung beginnt frühestens nach Abschluss der Berufsausbildung.

Auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten ist die Förderung durch die in Ziffer 1.3 genannten Zeiten zu unterbrechen; die Förderdauer verlängert sich entsprechend, längstens aber um drei Jahre.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Im Antrag an die zuständige Stelle auf Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme sind die nach Abschnitt 3 erforderlichen Angaben zu machen.

4.2. Das Antragsformular auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten vollständig auszufüllen und der zuständigen Stelle rechtzeitig einzureichen. Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden. Für den Nachweis der Berufstätigkeit gilt Ziffer 1.4.

4.3 Die zuständigen Stellen gewähren die Leistungen auf grund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. In die Vereinbarung sind insbesondere aufzunehmen:

a) der Zweck der Leistung;

b) der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;

c) die Art und Höhe der Leistungen;

- d) der Eigenanteil der Stipendiatin/des Stipendiaten;
- e) die Zahlungsmodalitäten;
- f) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt von der Vereinbarung gemäß Abschnitt 5.1 und der Rückzahlungsverpflichtung, einschl. der Bestimmungen über die Verzinsung rückgeforderter Beträge, gemäß Abschnitt 5.2 durch die Stipendiatin/den Stipendiaten;
- g) die Verpflichtung, Änderungen in den der Förderung zugrunde liegenden Verhältnissen (z.B. Gewährung von Mitteln durch Dritte) unverzüglich mitzuteilen;
- h) die Verpflichtung, jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Prüfung der Verwendung der Mittel notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen;
- i) die Verpflichtung, nach Beendigung einer geförderten Maßnahme die regelmäßige Teilnahme durch eine Bescheinigung des Veranstalters oder dessen, bei dem die Maßnahme durchgeführt wurde, nachzuweisen;
- k) bei einer Förderung von Maßnahmekosten nach Abschnitt 3.2.1 die Verpflichtung, für den Fall, dass der Förderbetrag nicht vollständig für den Verwendungszweck verbraucht wird, dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen und die nicht verbrauchten Beträge zurückzuzahlen;
- l) bei einer Förderung von Fahrt und Aufenthaltskosten nach Abschnitt 3.2.2 und 3.2.3 die Verpflichtung, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich die erforderlichen Kostennachweise vorzulegen und gegebenenfalls zuviel gezahlte Förderbeträge unverzüglich zurückzuzahlen.
- m) eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass über ihr/sein Vermögen kein Insolvenz- oder Seques-

trationsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und sie/er keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben hat.

5. Rücktritt von der Vereinbarung, Rückzahlung der Förderung, Ausschluss, vorzeitiges Ausscheiden aus der Begabtenförderung

5.1 Die zuständige Stelle soll von der Vereinbarung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) eine Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen ist;**
- b) die Stipendiatin /der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;**
- c) die Stipendiatin/der Stipendiat die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet;**
- d) die Stipendiatin/der Stipendiat eine geförderte Maßnahme ohne rechtfertigenden Grund abbricht;**
- e) erkennbar wird, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszweckes bemüht;**
- f) die Stipendiatin/der Stipendiat den Verpflichtungen nach Abschnitt 4.3 nicht nachkommt.**

Von dem Rücktritt kann nur mit Einwilligung des BMBF abgesehen werden.

5.2 Bei Rücktritt von der Vereinbarung sind die gewährten Leistungen zurückzufordern, wenn der Grund von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu vertreten ist. Rückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt des Eintritts des für die Rückforderung maßgeblichen Grundes an nach Maßgabe des §49a Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzinsen.

5.3 Stipendiatinnen/Stipendiaten, die ihren Verpflichtungen aus den mit der zuständigen Stelle getroffenen Vereinbarungen nicht nachkommen, können aus der Begabtenförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme in das Förderprogramm der zuständigen Stelle keinen Antrag auf Förderung der ersten Weiterbildungsmaßnahme vorlegt oder keine Absichtserklärung über eine konkret geplante Weiterbildungsmaßnahme abgibt.

5.4 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Förderung

Beginnt die Stipendiatin/der Stipendiat ein Hochschulstudium, so scheidet sie/er aus der Begabtenförderung berufliche Bildung aus.

Erklärt die Stipendiatin/der Stipendiat gegenüber der zuständigen Stelle, dass sie/er aus beruflichen oder persönlichen Gründen künftig nicht in der Lage ist, Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen, so kann die zuständige Stelle feststellen, dass sie/er aus der Begabtenförderung berufliche Bildung ausscheidet. Die zuständige Stelle vermerkt den Tag des Ausscheidens auf dem Stammbblatt für Stipendiatinnen/Stipendiaten; die Stipendiatin/der Stipendiat erhält eine entsprechende Mitteilung. Ziffer 5.1 und 5.2 bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien und besonderen Nebenbestimmungen treten mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung an die zuständigen Stellen in Kraft.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

